

Wirkung. Die Vertragspartner sollen jedoch eine entsprechende Änderung der auslandsseitigen Bindungen anstreben.

(4) Werkstandards sind nur dann Inhalt von Wirtschaftsverträgen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Eine Verpflichtung zur Vereinbarung kann jedoch allein mit dem Bestehen eines Werkstandards nicht begründet werden.

§ 5

Planung und Finanzierung der Standardisierung

(1) Die Standardisierung ist unmittelbarer Bestandteil der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts:

(2) Das Amt für Standardisierung hat ausgehend von der volkswirtschaftlichen Zielsetzung, auf der Basis von Prognosen, Analysen, Plandokumenten und internationalen Empfehlungen seine Konzeption — Hauptrichtungen der Standardisierung — in Abstimmung mit zentralen Staatsorganen und sachkundigen Gremien zu erarbeiten und auf dem neuesten Stand zu halten. Die Hauptrichtungen der Standardisierung sind eine Grundlage für die Ausarbeitung der Pläne.

(3) In die Perspektivpläne sind in Verbindung mit den Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Hauptziele der Standardisierung aufzunehmen. Davon ausgehend sind unter besonderer Berücksichtigung der begründeten Forderungen der Finalproduzenten und der anderen Kooperationspartner in den Jahresvolkswirtschaftsplänen zu den Planaufgaben die konkreten Ziele der Standardisierung gemäß § 1 festzulegen; dabei sind insbesondere auszuweisen:

- die Ausarbeitung neuer Standards, die Überprüfung und Überarbeitung bestehender Standards
- die Ausarbeitung von Entwürfen internationaler Empfehlungen zur Standardisierung und von Stellungnahmen zu diesen.

(4) Für die Einbeziehung der Standardisierung bei der Planung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts tragen die für den wissenschaftlich-technischen Fortschritt auf dem jeweiligen Gebiet zuständigen Wirtschaftsorgane die Verantwortung. Ist die Verantwortung nicht geregelt, legen die zentralen Staatsorgane im Einverständnis mit dem Amt für Standardisierung fest, welches Organ für die Standardisierung auf dem jeweiligen Gebiet verantwortlich ist. Für die Planung der Ausarbeitung von Fachbereichstandards, die Auswahlen aus DDR- bzw. anderen Fachbereichstandards zum Inhalt haben, sind die Organe zuständig, in deren Bereich die ausgewählten Erzeugnisse verwendet bzw. Verfahren angewendet, werden.

(5) Die Verantwortlichkeit für die Durchführung einer Aufgabe des wissenschaftlich-technischen Fortschritts schließt auch die Verantwortlichkeit für die Durchführung der erforderlichen Standardisierungsarbeiten ein. Zur Mitarbeit sind geeignete Betriebe und Institutionen zu verpflichten, die auf Grund ihrer Erfahrungen in der Entwicklung, Konstruktion, Projektierung, Produktion, Gütesicherung, technischen Überwachung, Anwendung und im Handel sowie auf Grund ihrer Ausrüstungen die erforderlichen Leistungen er-

bringen können. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über das Vertragssystem sind über Standardisierungsleistungen Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(6) Die Finanzierung der Standardisierungsarbeiten hat nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich aus den Fonds (Staatshaushalt, Fonds Technik, Umlaufmittel u. a.) zu erfolgen, aus denen die entsprechenden Vorhaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts finanziert werden.

(7) Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind nur dann erfüllt, wenn nachgewiesen wird, daß

- die Grundsätze und Ziele der Standardisierung gemäß § 1 beachtet wurden
- Standards, die für die Durchsetzung der Ergebnisse erforderlich sind, ausgearbeitet und bestätigt wurden, sofern nicht andere Regelungen durch zentrale Staatsorgane getroffen wurden
- die bereits bestehenden DDR- und Fachbereichstandards, die das Erzeugnis bzw. Verfahren betreffen, auf ihr wissenschaftlich-technisches Niveau überprüft wurden und ihre Überarbeitung und Bestätigung zu den erforderlichen Terminen gewährleistet ist.

§ 6

Ausarbeitung von DDR- und Fachbereichstandards

(1) DDR- und Fachbereichstandards sind grundsätzlich im Rahmen der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auszuarbeiten.

(2) DDR- und Fachbereichstandards sind in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den gemäß § 5 Abs. 5 zur Mitarbeit verpflichteten Betrieben und Institutionen auszuarbeiten. Entsprechend den Erfordernissen sind Wissenschaftler und Praktiker an der Ausarbeitung von Standards zu beteiligen.

(3) In die DDR- und Fachbereichstandards sind neben Festlegungen für die gegenwärtige Produktion progressive Festlegungen aufzunehmen, durch die als perspektivische Vorgabe die schnelle Einführung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse verbindlich wird. Mit diesem Ziel ist bei der Erarbeitung der Standards durchzusetzen, daß

- die Standards die technisch und ökonomisch optimale volkswirtschaftliche Lösung auf der Grundlage von Nutzenrechnungen (Variantenvergleich) und Analysen der Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Standes, des Bedarfs und des Absatzes enthalten, die Kooperationsbeziehungen ökonomisch gestalten, den Forderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes entsprechen und die internationalen Empfehlungen zur Standardisierung berücksichtigen
- über den Inhalt, die Termine der Verbindlichkeit und die Maßnahmen zur Einführung der Standards Übereinstimmung mit den Beteiligten gemäß Abs. 4 besteht. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, so ist durch die für die Beteiligten zuständigen Wirtschaftsorgane bzw. zentralen Staatsorgane eine Entscheidung herbeizuführen.